



Der Fall Drei Glocken

EuGH, Rs. 407/85 (Drei Glocken ./ USL Centro-Süd), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1988

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 421 (Fall Nr. 161)

1. Vorbemerkungen

Eine der Hauptauswirkungen des Herkunftslandsprinzips und somit der Cassis-Formel (Fall 162) ist die Inländerdiskriminierung (umgekehrte Diskriminierung). Sie liegt vor, wenn Inländern aufgrund der Pflicht zur Beachtung innerstaatlicher Vorschriften, die keine grenzüberschreitende Wirkung haben, wirtschaftliche Nachteile im Vergleich zu Ausländern entstehen, die sich aufgrund des Beschränkungsverbots auf die gemeinschaftsrechtlichen Begünstigungen berufen können. Der Inländerdiskriminierung steht aber das Gemeinschaftsrecht nicht entgegen.

2. Sachverhalt

In Italien wurde in einer staatlichen Regelung vorgesehen, dass bei der Produktion von Teigwaren kein Weichweizen herangezogen werden darf, weil dies angeblich zu erheblichen Qualitätsverlusten führt. Ein deutscher Hersteller führte aus einer Mischung aus Weich- und Hartweizen hergestellte Teigwaren nach Italien ein. Daraufhin verhängten die italienischen Behörden gegen das Unternehmen eine Geldbuße. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorlageverfahrens, dass die Anwendung des nationalen Verbots auf eingeführte Teigwaren gegen Art. 28 und 36 EG verstößt, wohingegen eine Anwendung auf in Italien hergestellte Teigwaren nicht durch Gemeinschaftsrecht ausgeschlossen ist.

3. Aus den Entscheidungsgründen

25 Es ist zunächst festzustellen, daß es in der vorliegenden Rechtssache um die Erstreckung des Teigwarengesetzes auf eingeführte Erzeugnisse geht und daß das Gemeinschaftsrecht nicht verlangt, daß der Gesetzgeber das Gesetz insoweit aufhebt, als es die im italienischen Hoheitsgebiet niedergelassenen Teigwarenhersteller betrifft.